

100. Urtheil vom 25. Oktober 1889
in Sachen Panian.

A. Georg Panian, aus Schöpfenlag (Oesterreich) wurde durch Beschluß der Ortsbürgergemeinde Birmenstorf (Aargau) vom 8. Januar 1876 gegen eine Einkaufssumme von 1000 Fr. sammt allen seinen Nachkommen in das Bürgerrecht dieser Gemeinde aufgenommen, unter dem Vorbehalte, daß er vom großen Rathe des Kantons Aargau die Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht erhalte. Am 15. Mai 1876 ertheilte der große Rath des Kantons Aargau dem Panian das Kantonsbürgerrecht gegen Entrichtung einer Naturalisationsgebühr von 750 Fr. und theilte das Naturalisationsdekret dem Regierungsrathe zu weiterer Amtshandlung mit. Der Regierungsrath gab hievon am 17. Mai 1876 dem Panian durch das Bezirksamt Baden Kenntniß mit dem Bemerkten, daß er nunmehr eine Entlassungsurkunde aus dem bisherigen Staatsverbande beizubringen habe, bevor ihm die Naturalisationsurkunde herausgegeben werden könne. Panian brachte aber die Entlassungsurkunde nicht bei und bezahlte auch die Naturalisationsgebühr von 750 Fr. nicht; die Naturalisationsurkunde wurde ihm daher auch nicht ausgehändigt, sondern verblieb (ebenso wie der vom 23. Februar 1876 datirte Bürgerbrief der Gemeinde Birmenstorf) im Staatsarchiv. Nichtsdestoweniger wurde Panian in der Gemeinde Birmenstorf als dortiger Bürger behandelt und erlangte im Jahre 1885, als er von Birmenstorf nach Baden übersiedelte, für sich und seine Familie einen Heimatschein der erstern Gemeinde. In der Folge verarmte Panian und sah sich veranlaßt, die Unterstützung der Gemeinde Birmenstorf nachzusuchen. Die Gemeindebehörde von Birmenstorf wurde hierdurch darauf aufmerksam, daß die Einbürgerung des Panian nicht perfekt geworden sei und suchte daher um die Intervention der Staatsbehörde in dem Sinne nach, daß die seiner Zeit erfolgte Bürgerrechtsertheilung annullirt und Panian wieder als österreichischer Bürger anerkannt werden möchte, wogegen sie sich (vorbehältlich der Genehmigung der Gemeinde) einverstanden erklärte, die Einkaufssumme von 1000 Fr. sammt Zinsbetriffniß an den-

selben zurückzubezahlen. Daraufhin angebahnte Unterhandlungen mit der k. k. österreichisch-ungarischen Gesandtschaft in Bern führten zu dem Ergebnisse, daß letztere am 16. Juli 1880 einen für drei Jahre gültigen Paß für G. Panian, seine Ehefrau und Kinder ausstellte, also die Glieder der Familie Panian als österreichische Staatsangehörige erkannte. Der Regierungsrath des Kantons Aargau beschloß hierauf am 3. August 1889:

1. Der von der Gemeinde Birmenstorf unterm 5. Februar 1876 zu Gunsten des G. Panian aus Schöpfenlag ausgestellte Bürgerbrief werde als ungültig erklärt und kanzellirt;

2. Der Gemeinderath von Birmenstorf werde bei seiner Erklärung vom 5. Mai abhin, dahin gehend, daß er geneigt sei, die Bürgereinkaufssumme von 1000 Fr. nebst Zins von der Einzahlung hinweg wiederum an Panian zurückzubezahlen, behaftet, wobei jedoch dem Gemeinderathe das Recht eingeräumt werde, die demselben bereits verabfolgte Armenunterstützung sowie auch die Auslagen für den neuen Paß mit 12 Fr. 65 Cts. in Abzug zu bringen.

B. Gegen diesen Beschluß beschwert sich G. Panian mit Eingabe vom 10./12. September 1889 beim Bundesgerichte. Er stellt die Anträge: Das Bundesgericht wolle nach Wittgabe des Art. 42 Lemma c der aargauischen Kantonsverfassung und der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Brachmonat 1824 über den Erwerb des kantonalen Bürgerrechtes, sowie der einschlägigen Bestimmungen der schweizerischen Bundesverfassung den Entscheid des aargauischen Regierungsrathes vom 3. August 1889 betreffend den Entzug des Bürgerrechtes des Rekurrenten und seiner Familie und Annullirung des ihm unterm 5. Februar 1876 ausgestellten Bürgerrechtsbriefes aufheben und das demselben seiner Zeit ertheilte Kantons- und Ortsbürgerrecht als in Kraft bestehend erklären. Eventuell wolle demselben eine angemessene Frist ertheilt werden, behufs Beibringung der noch fehlenden Requisite, soweit diese zur Zeit überhaupt noch rechtlich verlangt werden können, unter Kostenfolge. Zur Begründung wird ausgeführt: Durch die angefochtene Entscheidung werde dem Rekurrenten sein längst erworbenes und seit 13 Jahren unwiderprochen ausgeübtes aargauisches Bürger- und Heimatrecht entzogen, wogegen er lediglich einen österreichischen

Paß, wie ihn jeder östreichische Zigeuner auch besitze, eintauschen solle, welcher höchstens die Zugehörigkeit zum großen Staate Oesterreich dokumentire, dagegen dem Rekurrenten sein ursprüngliches Heimatrecht in der Gemeinde Schöpfenlag kaum wieder verschaffe. Dies könne sich der Rekurrent nicht gefallen lassen. Der angefochtene Beschluß sei verfassungswidrig. Das Kantonsbürgerrecht sei dem Rekurrenten durch Beschluß der gesetzgebenden Behörde, des großen Rathes, welcher hiefür verfassungsmäßig ausschließlich zuständig sei, verliehen worden. Der Regierungsrath sei nicht befugt, ein großrätliches Dekret zu annulliren und habe daher durch die angefochtene Schlußnahme seine verfassungsmäßigen Kompetenzen überschritten. Ueberdem habe er auch den Art. 44 B.-V. verletzt, welcher vorschreibe, daß kein Kanton einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen oder ihn des Bürgerrechts verlustig erklären dürfe. Allerdings begründe der Regierungsrath seine Entscheidung damit, es sei die Einbürgerung des Rekurrenten niemals perfekt geworden, weil derselbe die Entlassung aus dem östreichischen Staatsverbande nicht beigebracht und die Naturalisationsgebühr nicht entrichtet habe, wesswegen ihm auch die Bürgerrechts- und Naturalisationsurkunde niemals ausgehändigt worden sei. Allein die gedachten Momente hätten wohl die Staatsbehörde berechtigt, dem Rekurrenten seiner Zeit die Naturalisation bis zur Erfüllung der betreffenden Requisite zu verweigern; nachdem ihm aber das Bürgerrecht durch Bürgerbrief und Naturalisationsdekret einmal ertheilt und er in den Genuß desselben gesetzt worden sei, könne es ihm nicht nachträglich, wegen Nichterfüllung der fraglichen Requisite, wieder entzogen werden. Dies um so weniger, als es Sache der Staatsbehörde gewesen wäre, den Rekurrenten zu Beibringung einer Entlassungsurkunde und zu Bezahlung der Naturalisationsgebühr rechtzeitig anzuhalten, was sie nicht gethan habe, und als überdem weder die Beibringung einer Entlassungsurkunde noch die Bezahlung einer Naturalisationsgebühr eine schlechthin unumgängliche Bedingung des Bürgerrechtserwerbes (nach dem hier maßgebenden aargauischen Gesetze vom 11. Brachmonat 1824) sei, vielmehr von beiden Erfordernissen dispensirt werden könne. Nachdem die Staatsbehörden während 13 Jahren die Beibringung der Entlassungsurkunde nicht gefordert haben, sei anzunehmen, sie haben darauf verzichtet;

ihre sachbezügliche Forderung wie die Forderung bezüglich der Naturalisationsgebühr sei verspätet und verjährt. Sollte man dies nicht annehmen, so dürfte doch die Folge höchstens die sein, daß dem Rekurrenten aufgegeben würde, die bisher nicht erfüllten Requisite nachträglich binnen angemessener Frist zu erfüllen, nicht dagegen die, daß ihm sein erworbenes und anerkanntes Bürgerrecht entzogen werde.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde trägt der Regierungsrath des Kantons Aargau auf Abweisung derselben unter Kostenfolge an, indem er im Wesentlichen ausführt: Nach Art. 22 des kantonalen Gesetzes über die Erwerbung des Kantons- und Ortsbürgerrechtes vom 11. Brachmonat 1824 werde „dem Ausländer, der das Kantonsbürgerrecht erhält, das Naturalisationsdekret nicht eher zugestellt, bis er auf sein bisheriges „Heimat- oder Landrecht Verzicht geleistet und diese Verzichtleistung „durch ein Zeugniß seiner bisherigen Obrigkeit erwiesen habe.“ Aus dieser Bestimmung ergebe sich klar, daß die Wirkungen des Naturalisationsdekretes erst mit der Aushändigung desselben und nicht schon mit der Schlußnahme der Behörde eintreten. Dem Rekurrenten sei nun, da er die Bedingungen der Naturalisation, die Beibringung einer Entlassungsurkunde und die Bezahlung der Naturalisationsgebühr, nicht erfüllt habe, das Naturalisationsdekret niemals zugestellt worden und es sei daher seine Naturalisation nie zur Perfektion gelangt; er habe somit das Kantonsbürgerrecht niemals erworben; ohne Erwerbung des Kantonsbürgerrechtes habe er aber nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 15 des Gesetzes von 1824 auch ein aargauisches Ortsbürgerrecht nicht erwerben können. Daß ihn die Gemeinde Birmenstorf thatsächlich als Bürger behandelt und ihm sogar unbefugter Weise einen Heimatschein ausgestellt habe, vermöge hieran nichts zu ändern, da diese Thatsachen ihm das Kantonsbürgerrecht nicht haben verschaffen können. Eine Erskizung gebe es im Gebiete des öffentlichen Rechtes nicht. Durch die angefochtene Entscheidung sei also nicht ein zu Recht bestehendes Bürgerrecht entzogen, sondern bloß ein niemals rechtskräftig gewordener Bürgerbrief annullirt worden. Von einer Verfassungsverletzung könne daher keine Rede sein.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die angefochtene Schlußnahme spricht nicht aus, daß dem Rekurrenten ein ihm ertheiltes aargauisches Kantons- und Gemeindebürgerrecht wieder entzogen werde, sondern sie stellt vielmehr fest, daß er das aargauische Bürgerrecht überhaupt niemals erworben habe, da seine Naturalisation nicht perfekt geworden sei; sie hebt nicht etwa das zu Gunsten des Rekurrenten erlassene Naturalisationsdekret des großen Rathes auf, sondern sie entscheidet, es sei dieses Dekret, weil es Mangels Erfüllung der gestellten Bedingungen dem Rekurrenten nicht ausgehändigt wurde, nicht in Wirksamkeit getreten. Von diesem Standpunkte aus kann denn offenbar von einer Verletzung des Grundgesetzes des Art. 44. B.-V. oder von einer Kompetenzüberschreitung des Regierungsrathes des Kantons Aargau nicht die Rede sein. Im Uebrigen sind die Bestimmungen über den Erwerb des aargauischen Kantons- und Ortsbürgerrechtes nicht in der aargauischen Kantonsverfassung niedergelegt, sondern der Gesetzgebung vorbehalten (vergl. Art. 10 K.-V. vom 23. April 1885). Die Richtigkeit der Anwendung dieser kantonalgesezlichen Bestimmungen nachzuprüfen ist das Bundesgericht nach Art. 59 D.-G. nicht befugt; es hat daher grundsätzlich im vorliegenden Falle nicht zu untersuchen, ob die angefochtene Entscheidung die fraglichen Gesezesbestimmungen richtig oder unrichtig angewendet habe. Nur dann wäre das Bundesgericht zum Einschreiten befugt, wenn die angefochtene Schlußnahme zufolge willkürlicher Gesezesauslegung unter dem Scheine einer Entscheidung über den Bürgerrechtserwerb in That und Wahrheit den Entzug eines gesezlich offenbar erworbenen Bürgerrechtes ausspräche.

2. Dies ist aber gewiß nicht der Fall. Die Auffassung der angefochtenen Entscheidung, daß zur Perfektion der Naturalisation die, von der vorherigen Beibringung der Entlassungsurkunde aus dem bisherigen Staatsverbande und der Bezahlung der Naturalisationsgebühr abhängige, Aushändigung des Naturalisationsdekretes an den Rekurrenten erforderlich gewesen wäre, ist keine willkürliche, sondern entspricht im Gegentheil durchaus dem Zusammenhange der gesezlichen Bestimmungen, speziell dem Art. 22 des kantonalen Gesezes von 1824, welchem doch wohl unverkennbar die Anschauung zu Grunde liegt, daß die Naturalisation erst

mit der Aushändigung des großrätlichen Dekretes an den Eingebürgerten, nicht schon mit der Beschlußfassung des großen Rathes, sich vollende. Ist dem aber so, so ist klar, daß im vorliegenden Falle der Rekurrent das aargauische Kantonsbürgerrecht (und folgeweise auch das Bürgerrecht der Gemeinde Birmenstorf) nicht erworben hat. Der Umstand, daß die Gemeinde Birmenstorf ihn thatsächlich als ihren Bürger behandelt und ihm einen Heimatschein ausgestellt hat, vermag hieran nichts zu ändern. Denn die Gemeinde Birmenstorf war nicht befugt, ihm, sofern nicht die Naturalisation durch die Staatsbehörden erfolgte, ihr Bürgerrecht zu verleihen; speziell der Heimatschein ist nicht eine Dispositivurkunde, wodurch die in demselben benannte Person in das Bürgerrecht aufgenommen wird, sondern nur eine Beweisurkunde, ein Ausweispapier (s. Amtliche Sammlung IV S. 189 u. f. Erw. 3); der Heimatschein erbringt zwar allerdings bis zum Nachweise des Gegentheils den Beweis, daß der Inhaber das Bürgerrecht der betreffenden Gemeinde erworben habe, allein er vermag den erweislich mangelnden rechtlichen Erwerbsgrund nicht zu ersetzen.

3. Es ist demnach das prinzipale Rekursbegehren als unbegründet abzuweisen. Auf das eventuelle Begehren der Rekurschrift ist mangels Kompetenz des Bundesgerichtes nicht einzutreten. Der Rekurrent mag dieses Begehren bei den zuständigen kantonalen Behörden, bei welchen er dasselbe noch nicht gestellt hat, anbringen; das Bundesgericht kann dasselbe nicht beurtheilen, da in dieser Richtung eine Verfassungsverletzung nicht behauptet ist, noch behauptet werden kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Hauptbegehren der Rekurschrift wird als unbegründet abgewiesen; auf das eventuelle Begehren wird mangels Kompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.